

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen Junker und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle von Junker in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.
- 1.2. **Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und von dem Bestellschreiben von Junker oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie von Junker ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.**
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 1.4. In allen Schriftstücken, einschließlich Rechnungen, sind Bestell-Nummer, Zeichen und Datum der Schreiben von Junker abzugeben.

2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Vertragsänderung

- 2.1. Das Angebot ist zweifach und kostenlos abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit, Funktion und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 3 Monate gebunden.
- 2.2. Die Produkt-/Lieferantenauswahl erfolgt auch auf Basis der Energieeffizienz.
- 2.3. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn Sie von Junker schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Junker behält sich vor, die Bestellungen zurückzuziehen, wenn die Bestätigungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eintreffen.
- 2.5. Junker kann nachträgliche Änderungen in der Beschaffenheit, der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß Nr. 2.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.6. Alle Bestellungen werden von Junker nur unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt, dass der AN weder Junker Mitarbeitern noch Dritten anlässlich der Erteilung einer Bestellung Vorteile irgendwelcher Art verspricht oder gewährt. Im Falle der Zuwiderhandlung des AN ist Junker zum fristlosen Widerruf der gesamten Bestellungen berechtigt.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Wird anderes vereinbart, so sind die notwendigen Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagern und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 3.2. Ermäßigt der AN seine Preise bis zum Liefertage, so kommt die Ermäßigung Junker auch zugute.
- 3.3. Rechnungen sind zweifach einzureichen. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.
- 3.4. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit der Annahme des Liefergegenstandes. Die Zahlung gilt mit Eingang des Überweisungsauftrages an die ausführende Geldanstalt von Junker als erfolgt.
- 3.5. Zahlungsweise: 14 Tage nach Warenannahme und Rechnungseingang incl. Dokumentation abzüglich 3% Skonto, abzüglich 2% bei 21 Tagen oder 45 Tage netto. Die Wahl der Zahlungsform steht Junker zu.
- 3.6. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage der Beseitigung des Mangels.
- 3.7. Der AN kann Forderungen gegen Junker nur mit deren Zustimmung rechtswirksam abtreten.

4. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften, Dokumentation

- 4.1. Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und zuständigen behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferungen / Leistungen müssen den deutschen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, VDE- und Emissions-Vorschriften sowie den Anforderungen der DIN ggf. den ISO-Normen etc. entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der AN Bedenken gegen die von Junker gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies Junker unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.2. Alle für Abnahme, Genehmigung, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugzeugs, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. a.) hat der AN erforderlichenfalls in gewünschter Ausführung und Sprache sowie in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
- 4.3. Umfang und Durchführung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen nach den UVV sind vor Aufnahme der Arbeiten festzulegen. Der AN wird Junker auf notwendige Maßnahmen aufmerksam machen.

5. Lieferzeit

- 5.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Bestellschreibens. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.2. Ist der AN in Lieferungsverzug, ist Junker berechtigt, nach Wahl die Lieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder überhaupt vom Vertrage zurückzutreten.
- 5.3. Im Falle vereinbarter Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Annahme bestehen.

6. Unterrichts- und Prüfungsrecht/Abnahme

- 6.1. Junker und von ihr Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten des AN.
- 6.2. Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass dieser Unterauftragnehmer Junker in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt.
- 6.3. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.
7. **Lieferung/Annahme**
 - 7.1. Versandanzeigen und Lieferscheine sind 2-fach getrennt nach einzelnen Bestellungen und Teillieferungen auszustellen.
 - 7.2. Versandschriften:
Für LKW-Anlieferungen: D-52152 Simmerath-Lammersdorf, Jägerhausstrasse 22
Rollgeld am Empfangsort wird von Junker nicht anerkannt.
 - 7.3. Warenannahmezeit Mo. – Do. 07:15 – 15:00 Uhr, Fr. 07:15 – 14:00 Uhr
 - 7.4. Transportversicherung wird von Junker gedeckt.
 - 7.5. Verzollung erfolgt in unserem Hause (Werksverzollung).

8. Eigentumsverhältnisse, Geheimhaltung, Fertigungsmittel

- 8.1. Junker erwirbt mit der Annahme das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
- 8.2. Materialbestellungen jeder Art bleiben Eigentum von Junker. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt Junker das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für Junker.
- 8.3. Der AN ist verpflichtet, die Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu wahren und vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 8.4. Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen und Normblätter, die Junker dem AN zur Verfügung stellt oder die nach Angaben des Bestellers vom Lieferer gefertigt werden, dürfen ohne Einwilligung des Bestellers weder an Dritte veräußert, verpfändet, weitergegeben, für Dritte verwendet oder diesen zugänglich gemacht werden.
- 8.5. In seiner Werbung darf der AN auf seine Geschäftsverbindung mit Junker nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung hinweisen.
9. **Gewährleistung/Produkthaftung**
 - 9.1. Der AN haftet für Rechts- und Sachmangel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften von Junker entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.
 - 9.2. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung hat der AN nach Wahl Junker kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen oder, falls der Lieferer diesen Verpflichtungen nur säumig nachkommt, ist Junker berechtigt, auf ihre Kosten den Ersatz zu beschaffen oder die Reparatur solcher schadhafte Teile ausführen zu lassen.
 - 9.3. Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zu Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung am Aufstellungsort bei Junker oder unseren Kunden.
 - 9.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme unserer Kunden-Anlage, in der die gelieferten Teile eingebaut worden sind, und beträgt in allen Fällen gem. BGB §§ 280 ff. mindestens 24 Monate. §§ 377 und 378 HGB sind ausgeschlossen.
 - 9.5. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN in gleicher Weise wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

10. Kündigung und Rücktritt

- 10.1. Junker kann vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

11. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

- 11.1. Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen von Junker sind die separaten Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen von Junker zu beachten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für alle aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist Simmerath-Lammersdorf.
- 12.2. Gerichtsstand ist Aachen
- 12.3. Das Vertragsverhältnis wird ausschließlich nach BRD-Recht beurteilt.

